

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Philosophie im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO PHI-GE 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 49

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Philosophie. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Philosophie mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten im Bachelor studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Philosophie ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, kritisch über Fragen und Probleme der theoretischen und praktischen Philosophie zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Sie erkennen philosophische Dimensionen in gesellschaftlichen Zusammenhängen und können diese methodisch aufarbeiten und sichtbar machen. Sie können junge Menschen für das philosophische Fragen und Diskutieren gewinnen und können diese Diskussionen fachdidaktisch und methodisch geschult anleiten. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Philosophieunterricht der Sekundarschule (Sekundarstufe I) zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insbesondere mit Bezug auf den Bereich der Philosophie, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, philosophische Themen und Fragen für den Unterricht an Sekundarschulen (Sekundarstufe I) aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Kunst sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Fachdidaktische Vertiefung	M 2: Fachwissenschaftliche Vertiefung: Theoretische Philosophie	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Fachwissenschaftliche Vertiefung: Praktische Philosophie	M 4: Bildungsphilosophie	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Philosophie Europas in der Schule	Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Projektbericht: Der Projektbericht dokumentiert Planung, Entwicklung, Durchführung und Ergebnisse des Projekts unter Einbezug einschlägiger Fachliteratur.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachdidaktische Vertiefung: Ansätze und Theorien der Philosophiedidaktik (Schwerpunkt Sekundarstufe I)	1 V/S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Hausarbeit (15-18 Seiten) oder Projektbericht (15-18 S.)	5
M 2: Fachwissenschaftliche Vertiefung: Theoretische Philosophie	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15-18 S.)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 3: Fachwissenschaftliche Vertiefung: Praktische Philosophie	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-18 S.) oder Portfolio Die Portfolioleistung besteht aus vier der folgenden Elemente: Recherchebericht, Interpretation von Texten, kommentierte Bibliographie, Essay oder Poster, Kommentar oder Rezension.	5
M 4: Bildungsphilosophie	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-18 S.) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Philosophie Europas in der Schule	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit: 6 Monate, Umfang: 50-60 S.)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg